

Alt

**Vergabeordnung
für die
Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen
der
Stadt Bergisch Gladbach
(VergO)**

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die VergO findet auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A (Abschnitt 1) und 1 VOB/A (Abschnitt 1) sowie der VOF bei Erreichen der Schwellenwerte der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind, Anwendung.
- 1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils ohne Umsatzsteuer.
- 1.3 *[Eingefügt in Entsprechung des Ratsbeschlusses vom 05.10.2010 aus Anlass der Problematik ausbeuterischer Kinderarbeit]*
- Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen. Hierzu gehört auch der ratifizierte internationale Sozialstandard zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.

Neu

**Vergabeordnung
für die
Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen
der
Stadt Bergisch Gladbach
(VergO)**

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die VergO findet auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A (Abschnitt 1) und 1 VOB/A (Abschnitt 1) sowie der VOF bei Erreichen der Schwellenwerte der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind, Anwendung. Vom Rat beschlossene Sonderregelungen für einzelne, der Verwaltung unterliegende Bereiche bleiben unberührt.
- 1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils ohne Umsatzsteuer.
- 1.3 *[Eingefügt in Entsprechung des Ratsbeschlusses vom 05.10.2010 aus Anlass der Problematik ausbeuterischer Kinderarbeit]*
- Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen. Hierzu gehört auch der ratifizierte internationale Sozialstandard zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.

2. Vergabevorschriften

2.1 Für die Vergabe von Aufträgen im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 (BGBl. I, S. 2568 ff.) in Verbindung mit den auf Grund von § 97 Abs. 6 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeordnung Anwendung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

2.2 Im Übrigen sind

- a) Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen -, Teil A (VOL/A),
 - b) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)
 - c) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF – sofern ein Auftragswert von 200.000 Euro erreicht wird,
- in der geltenden Fassung anzuwenden.

1.4 Bei Beschaffungsvorgängen soll von den betreffenden Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen möglichst darauf hingewirkt werden, auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Vergaberichtlinie.

2. Vergabevorschriften

2.1 Für die Vergabe von Aufträgen im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund von § 97 Abs. 6 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeordnung Anwendung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

2.2 Im Übrigen sind

- a) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A),
 - b) Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)
 - c) die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen –VOF -, sofern der sich aus der Vergabeverordnung (VgV) ergebende Schwellenwert für die Anwendung der VOF erreicht wird,
- in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in dieser Vergabeordnung Abweichendes geregelt ist.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung/ Verdingungsordnungen und den nachstehenden Regelungen. Die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind in den Vergabevermerk aufzunehmen.
- 3.2 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Wert von über 25.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.
- 3.3 Aufträge nach VOB mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 Euro bis 100.000 Euro und Aufträge nach VOL mit einem geschätzten Auftragswert über 5.000 Euro bis 25.000 Euro können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.
- Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 3 Angebote angefordert werden.
- 3.4 Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis 5.000 Euro können in der Regel freihändig vergeben werden. In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die

3. Vergabeverfahren

[geänderte Bezifferung und Neuordnung nach den Vergabebereichen der VOB/ VOL und VOF]

- 3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen und den nachstehenden Regelungen. Die Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind in den Vergabevermerk aufzunehmen.
- 3.2. Auftragsvergaben nach VOB:
- a) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis 10.000 Euro können in der Regel freihändig vergeben werden.
- In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.
- b) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro bis zu
- 75.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik, Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - 100.000 € für alle übrigen Gewerke
- können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 4 Angebote angefordert werden.

- c) Aufträge über diesen Wertgrenzen sind aufgrund öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3. Auftragsvergaben nach VOL:

- a) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf gem. § 3 Abs. 6 VOL/A).

- b) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500 Euro bis zu

- 10.000 Euro
- 30.000 Euro für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT- Dienstleistungen unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.1. h),

können in der Regel freihändig vergeben werden.

In diesen Fällen ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist. Für freihändige Vergaben in den vorgenannten IT-Bereichen mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000,-

3.5 Freiberufliche Leistungen über dem Schwellenwert von 200.000 Euro sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben. Um für Verträge mit freiberuflichen Leistungen über 100.000 Euro eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sind für diese, soweit sie unter dem Schwellenwert liegen, die Bestimmungen der VOF eingeschränkt anzuwenden. Hierbei ist ein Verhandlungsverfahren nach § 5 der VOF, jedoch ohne Vergabebekanntmachung nach Anhang II der VOF durchzuführen. Die Honorare sollten mittels Honorarabfragen auf der Grundlage von Aufgabenbeschreibungen ermittelt werden.

Euro hat der Bürgermeister in Abstimmung mit dem RPA zur Sicherstellung ergänzender organisatorischer Vorkehrungen entsprechende Regelabläufe zu erstellen

- c) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro können in der Regel aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen mindestens 4 Angebote angefordert werden.

- d) Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über

- 25.000 Euro
- 30.000 Euro für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT- Dienstleistungen

sind aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zu vergeben, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4. Auftragsvergaben nach VOF:

- a) Freiberufliche Leistungen oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.
- b) Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen über 100.000 € bis zum maßgeblichen EU-Schwellenwert ist zur Sicherstellung eines transparenten Auswahlverfahrens eine Beteiligung

<p>4. Ausschreibung</p> <p>4.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen aufzustellen.</p> <p>4.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegen sprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.</p> <p>4.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.</p> <p>4.4 Kommt nach § 5 VOL/A oder nach § 4 VOB/A eine Vergabe nach Losen in Betracht, ist der Auftrag sowohl zur einheitlichen Vergabe als auch zur Vergabe nach Losen auszuschreiben. Entsprechende Vorbehalte sind den Bietern gem. § 5 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 5 VOB/A mitzuteilen.</p> <p>4.5 Änderungsvorschläge und Nebenangebote dürfen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie aus sachlichen, insbesondere technischen Gründen unzumutbar sind. Auf § 21 Nr. 2 VOL/A oder § 21 Nr. 3 VOB/A sind die Bieter hinzuweisen.</p> <p>4.6 Bewerbungsbedingungen sowie zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und zur Anwendung vorgesehen – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum</p>	<p><u>des RPA nach Ziff. 5. 1. i) herbeizuführen.</u></p> <p>4. Ausschreibung</p> <p>4.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der <u>Vergabe- und Vertragsordnungen</u> und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen aufzustellen.</p> <p>4.2 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegen sprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.</p> <p>4.3 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.</p> <p>4.4 <u>Bauleistungen im Sinne der VOB/A und Leistungen im Sinne der VOL/A sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.</u></p> <p>4.5 <u>a. F. entfällt</u></p> <p>4.5 (neu): Bewerbungsbedingungen und <u>Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind</u> – soweit vorhanden und <u>sach-</u></p>
---	--

Gegenstand des Vertrags zu machen.

5. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

5.1 Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind:

- a) die Ausschreibungsunterlagen bei Aufträgen ab 50.000 Euro geschätztem Auftragswert frühzeitig, in der Regel aber zwei Wochen vor dem Versand an die Bieter; das gleiche gilt für freihändige Vergaben über 50.000 Euro. Den Ausschreibungsunterlagen sind Kostenkalkulationen und weitere Planungsunterlagen beizufügen
- b) Aufträge über 15.000 Euro Auftragswert bis zu Auftragswerten, über die ein Ausschuss zu entscheiden hat, nach der Eintragung in die Haushaltsüberwachungskartei bzw. der Erfassung im kaufmännischen Rechnungswesen und vor der Vergabe,
- c) Vorlagen über Aufträge, über deren Vergabe ein Ausschuss zu entscheiden hat, vor Versand an diesen,
- d) nachträglich Aufträge mit einem Auftragswert unter 15.000 Euro, wenn durch Nachaufträge – einzeln oder in Summe – dieser Wert erreicht wird, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
- e) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro, wenn dadurch nicht die Zuständigkeit des Vergabeausschusses begründet wird, aber die Nachaufträge - einzeln oder in Summe – mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,

gemäß – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen.

5. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

5.1 Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind:

- a) die Ausschreibungsunterlagen bei Aufträgen ab 50.000 Euro geschätztem Auftragswert frühzeitig, in der Regel aber zwei Wochen vor dem Versand an die Bieter; das gleiche gilt für freihändige Vergaben über 50.000 Euro. Den Ausschreibungsunterlagen sind Kostenkalkulationen und weitere Planungsunterlagen beizufügen.
- b) Aufträge über 15.000 Euro Auftragswert bis zu Auftragswerten, über die ein Ausschuss zu entscheiden hat, nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und vor der Vergabe,
- c) Vorlagen über Aufträge, über deren Vergabe ein Ausschuss zu entscheiden hat, vor Versand an diesen,
- d) nachträglich Aufträge mit einem Auftragswert unter 15.000 Euro, wenn durch Nachaufträge – einzeln oder in Summe – dieser Wert erreicht wird, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
- e) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro, wenn dadurch nicht die Zuständigkeit des Vergabeausschusses begründet wird, aber die Nachaufträge - einzeln oder in Summe – mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,

- f) Vorlagen zu Nachaufträgen, durch die – einzeln oder in Summe – ein ursprünglich nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallender Auftrag die Wertgrenzen für die Ausschusszuständigkeit erreicht, vor Versand an den Ausschuss,
- g) Vorlagen zu Nachaufträgen, wenn ein Ausschuss über den Auftrag entschieden hat und die Nachaufträge – einzeln oder in Summe – mehr als 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 Euro betragen, vor Versand an den Ausschuss.

- f) Vorlagen zu Nachaufträgen, durch die – einzeln oder in Summe – ein ursprünglich nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallender Auftrag die Wertgrenzen für die Ausschusszuständigkeit erreicht, vor Versand an den Ausschuss,
- g) Vorlagen zu Nachaufträgen, wenn ein Ausschuss über den Auftrag entschieden hat und die Nachaufträge – einzeln oder in Summe – mehr als 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 Euro betragen, vor Versand an den Ausschuss.

h) Freihändige Vergaben für den IT-Bereich bei Beschaffungen von Software, Hardware, Netzen und IT-Dienstleistungen mit Auftragswerten zwischen 10.000,- und 30.000,- Euro bereits vor Angebots-einholung,

i) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zum EU-Schwellenwert zwecks Beteiligung bereits vor Angebotseinholung,

j) sogenannte Inhouse-Vergaben vor der Beauftragung, wenn ein Auftragswert von 15.000 € überschritten wird.

5.2 Bei Aufträgen gemäß Ziff. 5.1 a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen

- der Eröffnungstermin,
- das Ergebnis des Eröffnungstermins,
- das Ergebnis der Wertung der Angebote.

5.3 Nachaufträge im Sinne von Ziff. 5.1 sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

5.2 Bei Aufträgen gemäß Ziff. 5.1 a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen

- der Eröffnungstermin,
- das Ergebnis des Eröffnungstermins,
- das Ergebnis der Wertung der Angebote.

5.3 Nachaufträge im Sinne von Ziff. 5.1 sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

6 Einholen der Angebote

6.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrags vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung den Fachbereich 2 einzuholen.

6.2 Für die zum Nachweis der Eignung der Bieter von diesen einzuholenden Angaben sind § 7 Nr. 4 VOL/A und § 8 Nr. 3 VOB/A sowie § 12 VOF mit der Maßgabe einschlägig, dass bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro von den Bietern gültige (nicht älter als 6 Monate)Unbedenklichkeitsbescheinigungen der/ des zuständigen

- Gemeindekasse,
- Finanzamtes,
- Krankenkasse,
- Berufsgenossenschaft

gefordert werden sollen.

6.3 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen können die Bewerber anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden.

5.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

6 Einholen der Angebote

6.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrags vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereichs 2 einzuholen.

6.2 Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 Euro sollen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 und 4 VOL/A bzw. des § 6 Abs. 3 VOB/A nachgewiesen werden. Auf den konkreten Auftrag bezogen können im Einzelfall weitere Nachweise verlangt werden.

6.3 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen können die Bewerber anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden.

Zur Angebotsabgabe sind geeignete ortsansässige und ortsfremde Bieter aufzufordern.

7. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

7.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

7.2 Die zuständige Fachbereichsleitung bestimmt den Verhandlungsleiter und einen weiteren Beamten oder Angestellten, die den Eröffnungstermin wahrnehmen. Diese dürfen nicht an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung/Verdingungsordnungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

7.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,
- die Namen der Bewerber, die im Termin anwesend sind (bei Vergaben nach VOB/A)

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.

Zur Angebotsabgabe sind geeignete ortsansässige und ortsfremde Bieter aufzufordern.

7. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

7.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

7.2 Eröffnungstermine werden von der Zentralen Submissionsstelle nach der jeweils geltenden Organisationsverfügung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeiter dürfen nicht an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

7.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter,
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben,
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,
- die Namen der Bewerber, die im Termin anwesend sind (bei Vergaben nach VOB/A)

Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterzeichnen.

<p>7.4 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu perforieren oder durch Namenszug zu kennzeichnen. Preisrelevante, jedoch fehlende Angaben des Bieters, z. B. Eintragungen für Einheitspreise, Rabatte, Skonti, etc. sind im Rahmen der Angebotseröffnung festzustellen und entsprechend mit „kein Eintrag“ zu versehen. Nach der Plausibilitätskontrolle durch den Verhandlungsleiter bzw. den Schriftführer sind die Angebote sorgfältig aufzubewahren und geheimzuhalten. Die Angebotsunterlagen werden gegen Empfangsbestätigung an den ausschreibenden Fachbereich übergeben.</p>	<p>7.4 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach Öffnung zu perforieren oder durch Namenszug zu kennzeichnen. Preisrelevante, jedoch fehlende Angaben des Bieters, z. B. Eintragungen für Einheitspreise, Rabatte, Skonti etc. sind im Rahmen der Angebotseröffnung festzustellen und entsprechend mit „kein Eintrag“ zu versehen. Nach der Plausibilitätskontrolle durch den Verhandlungsleiter bzw. den Schriftführer sind die Angebote sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten. Die Angebotsunterlagen werden gegen Empfangsbestätigung an den ausschreibenden Fachbereich übergeben.</p>
<p>8 Wertung der Angebote</p>	<p>8. Wertung der Angebote</p>
<p>8.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des Bieters bestimmen sich nach den Vergabe- und Vertragsordnung/ Verdingungsordnungen.</p>	<p>8.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des Bieters bestimmen sich nach den <u>Vergabe- und Vertragsordnungen</u>.</p>
<p>8.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem Bieter ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.</p>	<p>8.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem Bieter ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.</p>
<p>8.3 Ziff. 8.2 gilt bei freihändiger Vergabe entsprechend.</p>	<p>8.3 Ziff. 8.2 gilt bei freihändiger Vergabe entsprechend.</p>
<p>9 Sicherheitsleistungen und Zahlungen</p>	<p>9. Sicherheitsleistungen und Zahlungen</p>
<p>9.1 Wenn nicht nach den jeweils einschlägigen Vergabevorschriften auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet wird, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich der VOB bei einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bei Aufträgen mit einem geschätzten 	<p>9.1 <u>Soweit im Rahmen der VOB oder VOL ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Bereich der VOB bei einem geschätzten Auftragswert <u>über 250.000 Euro bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3% der Auftragssumme zur Siche-</u>

Auftragswert über 10.000 Euro bis zu 3% der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen,

- im Bereich der VOL bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung von Gewährleistungs-/Mängelansprüchen.

9.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

10. Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

10.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

- a) Die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach müssen nach Maßgabe der Verdingungsordnungen angemessen berücksichtigt werden.
- b) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- c) Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.

10.2 Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen sind – soweit sie nicht ohnehin zu beachtendes Recht sind – anzuwenden, wenn sie durch Anweisung des Bürgermeisters oder Beschluss des Vergabeausschusses für verbindlich erklärt werden.

10.3 Alle Dienstkräfte, die bei der Vergabe von Aufträgen mitwirken, müssen sich laufend über die Wettbewerbslage unterrichten.

rung von Mängelansprüchen,

- im Bereich der VOL bis zu 5% der Auftragssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.

9.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden

10. Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

10.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind folgende Grundsätze besonders zu beachten:

- a) Die Interessen der Stadt Bergisch Gladbach müssen nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnungen angemessen berücksichtigt werden.
- b) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- c) Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.

10.2 Vorschriften, Richtlinien oder Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen sind – soweit sie nicht ohnehin zu beachtendes Recht sind – anzuwenden, wenn sie durch Anweisung des Bürgermeisters oder Beschluss des Vergabeausschusses für verbindlich erklärt werden.

10.3 Alle Dienstkräfte, die bei der Vergabe von Aufträgen mitwirken, müssen sich laufend über die Wettbewerbslage unterrichten.

11. Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.

Befristet bis zum 31.12.2010 werden für die mit dem Konjunkturpaket II befassten Organisationseinheiten die Ziffern 3.2 bis 3.5 mit Ausnahme des Satzes 2 der Ziffer 3.3 aufgehoben. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.

Stattdessen gelten für diese Organisationseinheiten folgende Regelungen:

3.2 Vergaben nach VOL:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind,

11. Abweichen von der Vergabeordnung

[Ziff. 11 wird aufgrund einer Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen des sog. Beschleunigungserlasses zum Konjunkturpaket II vom 03.02.2009, die mit jüngstem Rd.Erl. NRW vom 02.12.2010 bis zum Jahresende 2011 verfügt wurde, im Wesentlichen, d. h. bis auf redaktionelle Änderungen, beibehalten]:

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Vergabeausschuss.

Befristet bis zum 31.12.2011 werden für diejenigen Organisationseinheiten, die mit Vergaben nach den landesrechtlichen Regelungen zum Konjunkturpaket II befasst sind, für deren Geltungsdauer die Ziffern 3.2 bis 3.3 mit Ausnahme des Satzes 2 der Ziffern 3.2 b) und 3.3 c) außer Kraft gesetzt. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch die hierfür jeweils geltende Verfügung festgelegt.

Stattdessen gelten für diese Organisationseinheiten folgende Regelungen:

3.2 Vergaben nach VOL:

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können wahlweise beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.

Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind,

oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro hat der Bürgermeister in Abstimmung mit der RPA zur Sicherstellung ergänzender organisatorischer Vorkehrungen einen "Leitfaden für freihändige Vergaben" zu erstellen.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3 Vergaben nach VOB

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können freihändig vergeben werden. Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro hat der Bürgermeister in Abstimmung mit der RPA zur Sicherstellung ergänzender organisatorischer Vorkehrungen einen "Leitfaden für freihändige Vergaben" zu erstellen.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro können in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.3 Vergaben nach VOB

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro können freihändig vergeben werden. Bei freihändigen Vergaben bis 10.000 Euro ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Firmen, die aktenkundig zu machen ist, vorzunehmen. Für freihändige Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert über 10.000 Euro gilt der städtische "Leitfaden Korruptionsprävention bei freihändigen Vergaben".

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 100.000 Euro bis 500.000 Euro können in der Regel beschränkt ausgeschrieben werden.

Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert über 500.000 Euro müssen aufgrund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, es sei denn, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände rechtfertigen eine Abweichung.

3.4 Freiberufliche Leistungen (VOF)

Freiberufliche Leistungen über dem Schwellenwert von 206.000 € sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 02.11.1999 außer Kraft (Ratsbeschluss vom 23.06.2006)

Bergisch Gladbach, den

Orth
Bürgermeister

Der II. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 06.10.2010 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 05.10.2010)

3.4 Freiberufliche Leistungen (VOF)

Freiberufliche Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte sind gemäß den Bestimmungen der VOF auszuschreiben.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 02.11.1999 außer Kraft (Ratsbeschluss vom 23.06.2006)

Bergisch Gladbach, den

Urbach
Bürgermeister

Der III. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am in Kraft.(Ratsbeschluss vom)